

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Beeinträchtigung, welche der berechtigten Nutzung der Komposition widerfährt, eine ganz wesentlich geringere, als wenn die die Tonfolgen und die Tondauer entsprechend dem Musikstücke vorbildende Vorrichtung der konstruktiven Verbindung mit dem Tonkörper nicht bedarf, von jedem bei jedem Tonkörper gleicher Art mit Erfolg angewendet werden und daher für sich Gegenstand des Vertriebes werden kann.“ Mit gleichem Rechte liesse sich zu Gunsten des deutschen Systems geltend machen, dass eine Notenscheibe von Karton viel weniger haltbar ist als eine Metallwalze und dass sie gerade wegen der Fügigkeit der Abwechslung mit anderen Scheiben viel seltener zur Verwendung kommt. Allein diese Umstände fallen überhaupt nicht ins Gewicht. Unseres Erachtens sind nur zwei Möglichkeiten: entweder ist die Herstellung mechanischer Vorrichtungen zur Wiedergabe von Musikstücken als Eingriff in das Urheberrecht zu betrachten — dann unterliegt sie den Bestimmungen über den Nachdruck, mag sie auch noch so unvollkommen sein; oder sie ist nicht als Eingriff anzusehen — dann ist sie frei, gleichviel wie weit sich die Verbreitung ihrer Erzeugnisse erstreckt.

In einem anderen Rechtsstreite (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 35, S. 63 ff.) war von der zweiten Instanz, der freilich das Reichsgericht nicht beigetreten ist, auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens angenommen worden, dass dem Kläger durch den Vertrieb der Ariston-Notenblätter kein Schaden rücksichtlich des Vertriebs der in seinem Selbstverlag gedruckten Kompositionen erwachsen sei; seine Melodien seien vielen Kreisen des Publikums erst durch die mechanischen Musikwerke bekannt geworden, und ein erheblicher Theil der Abnehmer würde nicht zum Ankauf von Drucknoten verschritten sein, wenn ihn nicht die mechanischen Musikwerke auf die Schöpfungen des Klägers aufmerksam gemacht hätten. Das ist ein Gesichtspunkt, der, wenn nicht bei der richterlichen, jedenfalls bei der gesetzgeberischen Behandlung der Sache Beachtung verdient. Noch ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Käufer mechanischer Musikwerke regelmässig die neuesten Kompositionen verlangen; die der Benutzung auch sonst schon freistehende klassische Musik hat hier so gut wie keine Bedeutung.

Ganz rückhaltslos und klar hat sich unserer oben dargelegten Anschauung neuerdings das österreichisch-ungarische Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vom 26. Dezember 1895 angeschlossen; es bestimmt in § 36:

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

Könnte bei der Pariser Konferenz dieser Satz zur internationalen Anerkennung gebracht werden — was unseres Erachtens nur ein zeitgemässer Ausdruck für die eigentliche Absicht des Berner Uebereinkommens sein würde —, so wäre dem Bedürfniss der beteiligten Industrie auf die einfachste Weise abgeholfen; die Auslegung des Reichsgerichts wäre damit auch für den inneren Verkehr beseitigt.

Ist dies nicht zu erreichen, dann sollte wenigstens eine gleichmässige Behandlung aller mechanischen Musikwerke ohne Unterschied des Systems erstrebt werden.

In erster Reihe aber möchten wir den Anschluss an das österreichisch-ungarische Gesetz empfehlen.

Vereinsnachrichten.

Provinzial-Verband der Uhrmacher Schlesiens und Posens.

Unseren Mitgliedern diene zur vorläufigen Nachricht, dass die diesjährige Versammlung in

Hirschberg, den 24. Mai, am 1. Pfingstfeiertag, stattfinden wird.

Die spezielle Tagesordnung erscheint in nächster Nummer d. Bl. und bitten wir, Anträge an den Unterzeichneten möglichst bald schriftlich einzusenden.

Zahlreiche Betheiligung, auch von Collegen, die dem Verbands nicht angehören, ist sehr erwünscht.

Der Vorstand.
I. A.: Jul. Hertzog, Görlitz.

Verein Berlin.

Versammlung am 17. März 1896.

Einem Lehrling des Coll. Packbusch wird der Lehrbrief und dem Lehrling Donnerstag, Lehrherr Coll. Steffen, das Diplom von Seite des Vorsitzenden überreicht. Für letzteren soll in Berücksichtigung seiner zur Prüfung ausgeführten vortrefflichen Neuarbeiten eine Prämierung beim Central-Verbands-Vorstand beantragt werden.

Der Schriftführer verliest den Verhandlungsbericht der Sitzung vom 25. Februar.

Coll. Böhme weist darauf hin, dass in demselben bzw. in der Resolution, die geschäftlichen Gepflogenheiten der Firma A. Lange & Söhne betr., der Hinweis, dass der Verein auch gegen die Firmierung der Etuis und auf den Uhren selbst Stellung genommen habe, fehle. Er ersuche, diese Ergänzung der Resolution nachträglich zu veranlassen.

Dieselbe hat demnach folgenden Wortlaut:

„Die Versammlung verurtheilt das sichtbare Anbringen der Firma der Fabrikanten auf den Zifferblättern, den Etuis und auf den Werken, das Anbringen der Verkaufspreise auf den Etiquetten, sowie die Aufstellung und den Versandt von Detail-Preislisten und ist der Ansicht, dass aus diesen Gründen die Firma A. Lange & Söhne nicht denjenigen Firmen beizuzählen ist, die sich verpflichteten, nicht zu detailliren.“

Coll. Engelbrecht bemerkt, ebenfalls im Anschluss an die Verlesung des Verhandlungsberichtes, dass er unendlich bedauere, verhindert gewesen zu sein, dieser Sitzung und damit den Verhandlungen beizuwohnen. Er fühle das Bedürfniss, dem Verein noch nachträglich seinen Dank für die Beschlussfassung auszusprechen und demselben bezüglich des Inhaltes der bedeutungsvollen Debatte seine volle Zustimmung zu bekunden.

Nach Erledigung einiger weiteren geschäftlichen Angelegenheiten galt der übrige Theil des Abends, nach Beschluss der Januarsitzung, geselligem Zusammensein.
F. Neuhofer, I. Schriftführer.

Verein Cöln.

Am 13. März starb nach einem langwierigen Leiden unser verehrter Schriftführer und Mitbegründer unseres Vereins Herr Franz Zilliken. Wir verlieren in ihm einen geschätzten Collegen und ein eifriges Mitglied. Ein bleibendes Andenken ist ihm bewahrt.

Am 2. d. Mts. fand eine Generalversammlung statt betreffs Ersatzwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt zum II. Vorsitzenden Collegen Carl Haas, zum Schriftführer der Unterzeichnete.

Ferner wurde beschlossen: in Zukunft junge Leute, welche das Uhrmachergewerbe erlernen wollen, nicht mehr unter 4 Jahren Lehrzeit anzunehmen. Nach Erledigung einiger geschäftlichen Angelegenheiten wurde vom Vorsitzenden die Versammlung um 11^{1/2} Uhr geschlossen.

H. Lachenmeyer, Schriftführer.

Verein Giessen und Umgegend.

Unsere diesjährige ordentliche Frühjahrs-Hauptversammlung findet Dienstag, den 28. April, Nachmittags 2 Uhr auf Lony's Bierkeller in Giessen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung; 2. Jahresbericht; 3. Rechnungsablage und Entlastung des Kassirers; 4. Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses; 5. Wahl der Vertreter für den Gautag in Wiesbaden; 6. Minimal-Preistarif; 7. Organisation des Handwerks; 8. Bestimmung von Ort und Zeit der Herbstversammlung und 9. Verschiedenes.

Wir laden unsere Mitglieder, sowie die anderen in unserem Bezirke wohnenden Collegen, welche dem Vereine noch fern stehen ein, sich recht zahlreich an dieser Versammlung betheiligen zu wollen.

Der Jahresbeitrag ist, wie gewöhnlich, auf drei Mark gesetzt und bitten wir um gefl. portofreie Einsendung desselben bis zu der Hauptversammlung an Coll. Zimmermann-Giessen.

Giessen, den 25. März 1896

Der Vorstand.
I. A.: Otto Schmidt.

Uhrmachergehilfen-Vereine.

Stettiner Uhrmachergehilfen-Verein „Chronos“.

Bezirk 4 des Deutschen Uhrmachergehilfen-Verbandes.

Am Sonntag den 19. April findet unser diesjähriger Bezirkstag in Gamm's Restaurant, Stettin, Schulstrasse 1, Ecke Lindenstrasse, statt, wozu wir alle Collegen unseres Bezirkes, namentlich aber diejenigen, welche dem Deutschen Uhrmachergehilfen-Verband noch fern stehen, freundlichst einladen, mit der Bitte, das Erscheinen dem Unterzeichneten gütigst anzuzeigen zu wollen.

Mit collegialischem Gruss

Der Bezirks-Vorstand.
I. A.: W. Quentin, I. Schriftführer.
Stettin, Breitestrasse 62.

Verschiedenes.

Aus Leipzig. Herr Emil Hering in Firma F. F. Hering veröffentlicht unterm 1. April d. J. nachfolgendes Rundschreiben: „Mit heutigem Tage übergebe ich zufolge fortdauernder Krankheit meine Uhren-, Fournituren- und Werkzeug-Engroshandlung mit allen Aktiven und Passiven meinen bewährten Mitarbeitern,